

6. Januar 2003
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 42

Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge: Änderungen im Jahr 2003; Mitgliederversammlung 2003

1. Grenzbeträge

Da die minimalen Altersrenten der AHV auf den 1. Januar 2003 von Fr. 1'030.00 auf Fr. 1'055.00 erhöht werden, hat der Bundesrat die Grenzbeträge der obligatorischen Versicherung ebenfalls angepasst, und zwar ungeachtet der hängigen 1. BVG-Revision gemäss der seit Inkrafttreten des BVG befolgten Praxis. Es gelten somit ab 1.1.2003 die folgenden Ansätze:

	bisherige Beiträge	ab 1.1.2003
	Fr.	Fr.
- Minimaler versicherter Lohn, Koordinationsbetrag	24'720.00	25'320.00
- Maximaler zu versichernder Lohn	74'160.00	75'960.00
- Maximaler koordinierter Lohn	49'440.00	50'640.00
- Minimaler koordinierter Lohn	3'090.00	3'165.00

Ergeben sich aufgrund des neuen Koordinationsbetrags im nächsten Jahr tiefere versicherte Löhne, obliegt es wie schon in den vergangenen Jahren den Vorsorgeeinrichtungen, darüber zu entscheiden, ob sie die versicherten Löhne tatsächlich herabsetzen oder im Sinn eines Besitzstands auf der bisherigen Höhe belassen wollen.

2. Steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Die Abzugsberechtigung ist an die Entwicklung der BVG-Grenzbeträge gekoppelt, weshalb sich die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen auf den 1. Januar 2003 wie folgt erhöht:

	bisherige Beträge	ab 1.1.2003
	Fr.	Fr.
- Für Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören	5'933.00	6'077.00
- Für Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören	29'664.00	30'384.00

3. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

3.1. Erstmalige Anpassung

Erstmals an die Teuerung anzupassen sind am 1.1.2003 diejenigen obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Laufe des Jahres 1999 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt **2,6 %**.

3.2. Nachfolgende Anpassungen

Die nachfolgenden Anpassungen erfolgen zeitgleich mit den Anpassungen der Leistungen der AHV. Auf den 1.1.2003 ergeben sich folgende Anpassungssätze:

- Für Leistungen mit Rentenbeginn im Jahr 1998 beträgt der **Anpassungssatz 0,5 %**
- Für Leistungen mit Rentenbeginn zwischen 1985 und 1997 beträgt der **Anpassungssatz 1,2 %**

Bei der Festlegung der Anpassungssätze für die nachfolgenden Anpassungen ist dem BSV vor zwei Jahren ein Fehler unterlaufen. Im Oktober 2000 wurden zuerst falsche und zu hohe Anpassungssätze bekannt gegeben, was dann noch im Dezember 2000 korrigiert wurde. In der Fachmitteilung No 22 konnten wir bereits die richtigen Anpassungssätze mitteilen. Wer diese Korrektur damals übersehen und die Renten gemäss den zuerst angegebenen, zu hohen Anpassungssätzen erhöht hat, kann dies jetzt korrigieren, und zwar wie folgt:

- Vorsorgeeinrichtungen, die die Renten mit Rentenbeginn zwischen 1985 und 1995 um 3,5 % (statt richtig 2,7 %) angepasst haben, müssen diese Renten auf den 1.1.2003 nur um **0,4 %** erhöhen.
- Vorsorgeeinrichtungen, die die Renten mit Rentenbeginn 1996 um 2,3 Prozent (statt 1,4 %) und die Renten mit Rentenbeginn 1997 um 3,6 % (statt 2,7 %) erhöht haben, müssen diese Renten auf den 1.1.2003 nur um **0,3 %** anheben.

Inzwischen hat das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) die vom BSV seit jeher vertretene Auffassung als gesetzeskonform bestätigt, wonach in jenen Fällen, in welchen die Rente über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgeht, der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch ist, falls die Gesamrente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente. Es ist zu beachten, dass dies bei den Invalidenrenten nur für die Invalidenrente selber gilt. Allfällige Invaliden-Kinderrenten müssen unabhängig davon zusätzlich erbracht werden.

4. Sicherheitsfonds BVG

Der Sicherheitsfonds hat dem BSV beantragt, die Beitragssätze 2003 leicht zu erhöhen, und zwar um je 0,01 %. Das BSV hat diesem Antrag zugestimmt. Für diese leichte Erhöhung waren folgende Überlegungen massgebend:

- Die Ausgaben für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur waren in den letzten Jahren durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt. Mit der Erhöhung des Beitragssatzes soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden.
- Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Wirtschaftslage muss mit einer weiteren Zunahme der Insolvenzleistungen gerechnet werden. Darum erscheint eine leichte Erhöhung des Beitragssatzes angebracht. Damit sollen die Einnahmen und Ausgaben mittelfristig im Gleichgewicht gehalten werden können. Auf eine stärkere Erhöhung des Beitrags und den damit verbundenen Aufbau einer Fondsreserve wird dagegen bewusst verzichtet, um die Vorsorgeeinrichtungen in der gegenwärtig ohnehin schwierigen Phase nicht übermässig zu belasten.

Demzufolge werden für das Jahr 2003 folgende Beiträge erhoben:

- Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur: **0,06 % der Summe der koordinierten BVG-Löhne**. Dieser Beitrag muss ausschliesslich von den registrierten Vorsorgeeinrichtungen bezahlt werden.
- Beitrag für die Leistungen bei Insolvenz: **0,04 % der Summe der per 31. Dezember nach den Bestimmungen des FZG berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten zuzüglich der Summe des mit 10 multiplizierten Betrags sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht**.
- Zu bezahlen sind diese Beiträge bis zum 30. Juni 2004.

In der Insolvenzversicherung stellt der Sicherheitsfonds nicht nur die gesetzlichen Leistungen sicher, sondern auch die darüber hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen. Dies für Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden AHV-Lohns in der 1,5-fachen Höhe des oberen Grenzbetrags ergeben.

Als Folge der Anhebung des oberen Grenzbetrags auf den 1.1.2003 steigt auch der maximale Grenzlohn für die Insolvenzversicherung an, und zwar von Fr. 111'240.00 auf **Fr. 113'940.00**.

5. BVG-Mindestzinssatz

5.1. Aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte ist es zweifellos unausweichlich geworden, den BVG-Mindestzinssatz zu senken. Dass der dafür zuständige Bundesrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, ist deshalb nicht zu beanstanden. Wohl aber die Art und Weise, wie dieser Beschluss zustande gekommen ist. Nach einer ersten, überfallartigen Ankündigung einer Zinssenkung auf 3 % per 1. Oktober 2002 brauchte der Bundesrat zwei weitere Anläufe, um zum Beschluss zu gelangen, dass der Mindestzinssatz **auf den 1. Januar 2003 auf 3,25 % gesenkt wird**. Dieses Vorgehen, das zudem schlecht kommuniziert wurde, muss aus der Sicht der Vorsorgeeinrichtungen als inakzeptabel beurteilt werden. Ein dilettantischeres Vorgehen wäre kaum denkbar gewesen, und dieses hat wesentlich zur völlig unnötigen Verunsicherung der Versicherten beigetragen.

5.2. Demzufolge müssen die BVG-Altersguthaben ab dem 1. Januar 2003 nicht mehr mit 4 %, sondern nur noch mit 3,25 % verzinst werden.

5.3. Der BVG-Mindestzinssatz gelangt noch bei weiteren Berechnungen zur Anwendung, auf die im folgenden hingewiesen werden soll.

Zuerst ist auf Art. 17 FZG hinzuweisen. In dieser Bestimmung wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung festgelegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG gehören zu diesem Mindestbetrag unter anderem die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen. In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Aufwendungen zur Deckung von Invaliden- und Hinterlassenleistungen sowie Überbrückungsrenten und von Sondermassnahmen nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden können, wenn der dafür nicht verwendete Teil der Beiträge verzinst wird.

Art. 6 Abs. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) bestimmt, dass die vorstehend erwähnten Zinssätze dem BVG-Mindestzinssatz entsprechen. Ab 1.1. 2003 sind somit diese Eintrittsleistungen bzw. Beiträge ebenfalls nur noch mit 3,25 % zu verzinsen.

5.4. Gemäss Art. 2 Abs. 3 FZG wird eine Freizügigkeitsleistung mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen. Art. 7 FZV hält fest, dass der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus $\frac{1}{4}$ % entspricht. D.h., dass fällig gewordene und noch nicht erbrachte Freizügigkeitsleistungen ab dem 1.1.2003 nur noch mit einem Verzugszins von 3,5 % zu verzinsen sind.

5.5. Im Fall einer Ehescheidung müssen bekanntlich die Austrittsleistungen geteilt werden. Dabei entspricht die zu teilende Austrittsleistung der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung. Art. 22 Abs. 2 FZG präzisiert dazu, dass für diese Berechnung die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung aufzuzinsen sind. Ebenso sind Einmaleinlagen, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln seines Eigenguts finanziert hat, zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen.

Gemäss Art. 8a FZV ist für diese Aufzinsung der im entsprechenden Zeitraum gültige BVG-Mindestzinssatz anzuwenden. D.h., dass bei derartigen Aufzinsungen für die Zeit ab dem 1.1.2003 ein Zinssatz von 3,25 % gilt.

5.6. Vom BVG-Mindestzinssatz zu unterscheiden ist der sogenannte technische Zinssatz. Dafür ist in Art. 8 FZV ein Zinsrahmen von 3,5 bis 4,5 % festgelegt worden. Dieser Zinsrahmen bleibt vorläufig unverändert.

5.7. Der BVG-Mindestzinssatz ist massgeblich für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben im Bereich der obligatorischen Versicherung. Er ist dagegen nicht verbindlich für die Verzinsung von Spar- bzw. Vorsorgekapitalien im weitergehenden, ausserobligatorischen Vorsorgebereich. In diesem Bereich ist es Sache der Vorsorgeeinrichtungen, die Verzinsung der Alters- bzw. Vorsorgeguthaben festzulegen. Es steht den Vorsorgeeinrichtungen insbesondere frei, auch einen tieferen Zinssatz anzuwenden, wenn sich dies aufgrund der Anlagemöglichkeiten aufdrängt.

Im Extremfall erscheint unter diesen Gegebenheiten bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen im Fall einer deutlich negativen Performance auch eine Null-Verzinsung rechtlich zulässig, soweit das Alters- bzw. Vorsorgekapital der Versicherten immer noch höher ist als das mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinsten BVG-Altersguthaben. Zu beachten ist bei einer starken Zinssenkung im ausserobligatorischen Bereich, dass bei der Bestimmung der Mindest-Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG die eingebrachten Eintrittsleistungen, und zwar auch diejenigen im ausserobligatorischen Bereich, mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen sind, ebenso die Sparbeiträge, wenn die Risikobeiträge von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 4 FZG). Diese Verzinsungsvorschriften sind zwingend und bei der Bestimmung der Mindest-Freizügigkeitsleistung auf jeden Fall zu beachten.

6. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

6.1. Am 1. Januar 2003 tritt das ATSG in Kraft. Es handelt sich dabei um ein Harmonisierungsgesetz, das einheitliche Grundsätze, Begriffe und Institute des Sozialversicherungsrechts definiert und zudem das Verfahren und die Rechtspflege vereinheitlicht.

Für die berufliche Vorsorge ist festzustellen, dass sie dem ATSG nicht untersteht. Das Gesetz ist weder auf den obligatorischen noch auf den ausserobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge anwendbar.

Es gibt allerdings zwei Bereiche, in welchen das ATSG trotzdem Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge entfaltet. Diese werden kurz dargestellt.

6.2. Das ATSG bestätigt in Art. 66 die schon aus den Art. 34 und 35 BVG bekannten Grundsätze, dass Renten und Abfindungen in nachstehender Reihenfolge gewährt werden:

- Von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung
- Von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung
- Von der beruflichen Vorsorge gemäss BVG

In Art. 70 ATSG wird eine sogenannte Vorleistungspflicht begründet. Dazu wird zuerst der Grundsatz festgelegt, dass eine berechnete Person Vorleistung verlangen kann, wenn ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen begründet und Zweifel darüber bestehen, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat.

Art. 70 Abs. 2 lit. d ATSG erklärt die Vorsorgeeinrichtungen nach BVG als vorleistungspflichtig für Renten, deren Übernahme durch die Unfall- bzw. Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten ist. Dabei hat sich die berechnete Person bei den in Frage kommenden Sozialversicherungen anzumelden.

6.3. Eine indirekte Folge des ATSG ist eine interessante Änderung von Art. 76 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Danach haben die IV-Stellen Verfügungen über die Zusprechung von IV-Leistungen auch der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge zuzustellen, soweit die Verfügung deren Leistungspflicht ebenfalls berührt. Steht die Zuständigkeit nicht fest, so erfolgt die Zustellung an diejenige Einrichtung, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche angemeldet wurden.

Damit erhalten die Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1.1.2003 von den IV-Stellen entsprechende Verfügungen direkt zugestellt. Damit stellt sich die weitere Frage, ob eine betroffene Vorsorgeeinrichtung diese Verfügungen auch selbständig anfechten kann. Das EVG hat diese Frage bis heute noch nie definitiv untersucht und geklärt. Vertreter des Gerichts haben aber angetönt, dass im Licht dieser neuen Informationsbestimmung die Aktivlegitimation einer betroffenen Vorsorgeeinrichtung zur Anfechtung von IV-Verfügungen ernsthaft ins Auge gefasst werden muss. Falls sich das EVG zu diesem Schritt durchringen kann, wird der Rechtsschutz der Vorsorgeeinrichtungen bei Invaliditätsfällen deutlich verbessert.

7. Mitgliederversammlung 2003

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes wird am

Dienstag, 27. Mai 2003 im Hotel Kreuz in Bern

stattfinden.